

Alle Bezirksämter von Berlin

Stadtentwicklungsämter

Fachbereiche Bau- und Wohnungsaufsicht

Fachbereiche Stadtplanung


SenStadtWohn II C

SenUVK III B

SenUVK BF

Bearbeiterin Frau Messer

Zeichen II E 3

Dienstgebäude: 

Württembergische Str. 6
10707 Berlin-Wilmersdorf

Zimmer 1605

Telefon 030 90139-4380

Fax 030 9028-3244

intern (9139)

Datum 01.11.2018

Berichtigung: 17.10.2019

Rundschreiben SenStadtWohn II E Nr. 52/2018

Notwendigkeit einer UVP-Vorprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen, § 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes. Sie bezieht sich auf Auswirkungen eines Vorhabens u. a. auf Lebewesen, Boden, Wasser und Kulturgüter und wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, vgl. §§ 2, 3 UVPG.

Eine Zulassungsentscheidung liegt vor bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren, § 2 Absatz 6 UVPG. Baugenehmigungen, Zustimmungen und Vorbescheide sowie Teilbaugenehmigungen sind solche Entscheidungen. Deshalb sind die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen bei Erteilung einer Baugenehmigung zu berücksichtigen, § 71 Absatz 1 Satz 2 BauO Bln. Die bauaufsichtlichen Verfahrensfristen sind im Falle entsprechender zusätzlicher Prüfungen unterbrochen.

Besondere Bedeutung erhalten Fehler im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG, das die Aufhebung einer Zulässigkeitsentscheidung ermöglicht, wenn diese unter Missachtung der entsprechenden Vorschriften ohne erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder ohne erforderliche Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit ergangen ist, § 4 UmwRG. Im Falle einer zulässigen Nachbarklage können die Nachbarn also auch diesen Rechtsverstoß geltend machen.

Welche Vorhaben sind betroffen?

- Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Bln), z. B. Einkaufszentren unter bestimmten Bedingungen, vgl. unten Anlage 1a
- Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 **Nr. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 UVPG (Bund)**, vgl. unten Anlage 2 („A“ in Spalte 1: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls)
- § 8 Landeswaldgesetz (Waldumwandlung), vgl. unten Anlage 3

Die verschiedenen Texte scheinen identisch zu sein, sind es aber nicht und müssen daher sehr genau gelesen werden!

Wer handelt?

Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nach dem UVPG-Bln, dem UVPG oder dem LWaldG erforderlich, ist die Verfahrensregelung in § 3 UVPG-Bln maßgeblich (vgl. Anlage 1b):

Sofern keine Genehmigung nach BImSchG oder Atomgesetz erforderlich ist, muss **die federführende Behörde** die entsprechenden Aufgaben und Prüfungen durchführen, also die Stelle, bei der der Schwerpunkt der Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben liegt. Im Baugenehmigungsverfahren wird dies regelmäßig die Bau- und Wohnungsaufsicht sein. Damit wird sie z.B. im Falle einer Umwandlung von Wald auch für die Berliner Forsten tätig. Die nicht federführenden Behörden müssen dann Unterstützung leisten.

Die UVP, ihre Voraussetzungen und Durchführung sind nach dem UVPG zu beurteilen, vgl. § 3 Absatz 2 UVPG-Bln, vgl. Anlage 1b.

1. Zunächst ist festzustellen, ob eine UVP oder Vorprüfung durchzuführen ist, vgl. § 5 Absatz 1 UVPG:

Beginn der Vorprüfung:

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag des Trägers eines Vorhabens oder aufgrund einer Zweckmäßigkeitserwägung nach § 15, andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Unterlagen zum Vorhaben sowie eigener Informationen **unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Für Neuvorhaben ist die Vorprüfung in § 7 UVPG geregelt, die auf die Anlage 1 Spalte 2 „A“ verweist.

Eine gute Übersicht zur Rechtslage betreffend das UVPG a.F., also die vor dem 29.07.2017 geltende Fassung, enthält der „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ des Bund-Länder-Arbeitskreises „UVP“ vom 14.08.2003, vgl. insbesondere das Ablaufschema auf S. 11.

Prüfungszeitpunkt

- entweder vor Antragstellung auf Zulassung des Vorhabens
- oder bei bereits laufendem Verwaltungs-/Zulassungsverfahren (dann spätestens nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen)

2. Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls

- Summarische Prüfung durch die zuständige Behörde
- Vorhabenträger hat Mitwirkungspflicht, idR keine Gutachten erforderlich
- unverzügliche Prüfung
- Prüfungsergebnis
- Prüfungsvermerk (welche Unterlagen?, Rechtsgrundlagen, Sachverhaltsdarstellung, Einschätzung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen können)

Ein Beispiel für einen Vermerk über eine standortbezogene Vorprüfung ist in Anlage 4 enthalten (betrifft noch UVPG a.F., also die vor dem 29.07.2017 geltende Fassung).

3. Bekanntgabe bzw. Zugänglichmachung des Ergebnisses der Vorprüfung im Einzelfall

Amtstafel, Amtsblatt, örtliche Tageszeitung, ggf. ergänzend Internet, vgl. § 5 UVPG und Anzeige in Anlage 5 (betraf eine Vorprüfung nach dem UVPG a.F., also die vor dem 29.07.2017 geltende Fassung).

Messer

Anlage 1a: Anlage 1 zu § 3 UVP-G-Bln - Liste UVP-pflichtige Vorhaben**Erläuterungen zu dem Verzeichnis**

- X = Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- A = Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
- S = Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 und der Anlage 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde trotz der geringen Größe oder Leistung auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgebiete = Gebiete im Sinne der Nummern 2.3.1 bis 2.3.9 der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nr.	Vorhaben	Festlegung zur UVP
1.	Verkehrsvorhaben	
1.1	Bau einer Schnellstraße gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975	X
1.2	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße oder Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden ein- oder zweistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausgebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 3 km oder mehr aufweist.	X
1.3	<p>Der Neu- oder Ausbau (Erweiterung um mindestens einen durchgehenden Fahrstreifen) von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme</p> <p>a) einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes, das durch die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) oder die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) unter Schutz steht, oder eines Naturschutzgebietes oder eines Landschaftsschutzgebietes führen kann oder in der Schutzzone I oder II eines Wasserschutzgebietes liegt,</p> <p>b) auf einer Länge von insgesamt mehr als 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt,</p> <p>c) auf einer Länge von insgesamt mehr als 3 km in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten liegt,</p> <p>d) auf einer Länge von mehr als 2,5 km in Gebieten oder Ballungsräumen liegt, für die nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität (ABl. EG Nr. L 296 S. 55) eine Luftreinhalteplanung erforderlich ist,</p>	

	<p>e) in geschlossenen Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung liegt und im Falle des Neubaus von mehr als 1 km eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 10 000 Kfz/24 h oder im Falle des Ausbaus von mehr als 2,5 km eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 20 000 Kfz/24 h in einem Prognosezeitraum von zehn Jahren zu erwarten ist oder</p> <p>f) auf einer Länge von mehr als 2,5 km in Naturparks liegt.</p> <p>Sofern durch ein Vorhaben im Sinne der Buchstaben b bis f zwar keiner der dort genannten Schwellenwerte erfüllt, aber mindestens zwei dieser Schwellenwerte zu mehr als 75 % erreicht werden, ist ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>	X
1.4	<p>Der Neu- oder Ausbau von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme auf einer Länge von insgesamt mehr als 500 m bis zu 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt.</p> <p>Der Neu- oder Ausbau selbstständiger Rad- und Gehwege unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung, wenn die Maßnahme auf einer Länge von mehr als 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt und in den in Nummer 1.3 Buchstabe a, c und f genannten Fällen, wobei sich ein dort angegebener Schwellenwert jeweils bei Neubau verdoppelt und bei Ausbau verdreifacht.</p>	S
1.5	Errichtung und Betrieb von Skipisten, Sommerrodelbahnen, Skiliften, Seilbahnen und dazugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen.	A
2.	Bauvorhaben	
2.1	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung im Außenbereich, eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, eines Freizeitparks, eines Parkplatzes, einer Industriezone, eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung oder eines Städtebauprojektes, soweit für das Vorhaben kein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wurde und der in den Nummern 18.1 bis 18.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannte jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird.	A
3.	Errichtung und Betrieb von nicht dem Bundesberggesetz und nicht dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegenden Steinbrüchen, Tagebauen, Torfgewinnungsvorhaben und sonstigen Abgrabungen, die einschließlich der Aufschüttungen, die unmittelbare Folge von Abgrabungen sind,	
3.1	mehr als 25 ha Gesamtfläche beanspruchen,	X
3.2	mehr als 1 ha Gesamtfläche beanspruchen,	A
3.3	<p>a) bei Torfgewinnungsvorhaben 200 m² bis zu 10 ha Gesamtfläche beanspruchen,</p> <p>b) bei sonstigen Vorhaben mehr als 2 ha und bis zu 10 ha Gesamtfläche beanspruchen,</p>	S
3.4	in Schutzgebieten liegen.	S
4.	Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung	
4.1	ab einer Größe von 2 ha,	A

4.2	ab einer Größe von 1 ha bis zu einer Größe von weniger als 2 ha,	S
4.3	in Schutzgebieten.	S
5.	Forstwirtschaftliche Vorhaben	
5.1	Erstaufforstungen im Sinne des Landeswaldgesetzes bis zu einer Größe von 50 ha;	A
5.2	a) Rodung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in Gebieten von über 3 ha und bis zu 10 ha Wald,	X
	b) von unter 3 ha Wald.	S

Anlage 1b: Auszug aus dem Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln**§ 3 UVPG-Bln****Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, Voraussetzungen und Durchführung**

(1) Für Vorhaben nach Anlage 1 ist unter den dort genannten Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

(2) Auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, ihre Voraussetzungen und ihre Durchführung sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden.

(3) Bedarf ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach diesem Gesetz eine Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, der Zulassung durch mehrere Behörden, so werden die Aufgaben nach den §§ 3a, 5 bis 8 Absatz 1 und 3 sowie den §§ 9, 9a und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch eine der beteiligten Behörden als federführende Behörde wahrgenommen. Federführende Behörde ist

1. die für die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde, wenn es sich bei dem Vorhaben um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne dieser Vorschrift handelt,
2. die für die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes zuständige Behörde, wenn es sich um ein nach dieser Vorschrift genehmigungsbedürftiges Vorhaben handelt,
3. im Übrigen die Behörde, die für dasjenige Verfahren zuständig ist, das den Schwerpunkt der Zulassungsentscheidung für das Vorhaben bildet. In Zweifelsfällen entscheidet die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde. Sind mehrere Aufsichtsbehörden zuständig, so entscheiden diese gemeinsam.

(4) Sind in den jeweiligen Zulassungsverfahren die Beteiligung anderer Behörden, die Auslegung von Unterlagen und ihre Erörterung vorgesehen, so nimmt die federführende Behörde im Sinne des Absatzes 3 insoweit auch die Aufgaben der zuständigen Behörden nach den jeweiligen Fachgesetzen wahr. Die genannten Verfahrensschritte sollen jeweils gemeinsam erfolgen. Die für die Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Behörden haben die federführende Behörde dabei zu unterstützen.

Anlage 2: Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 7 Absatz 1 und 2 UVPG (Bund)

(nur auszugsweise)

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 7 Absatz 1 und 2.

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 6 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 7 Absatz 5 Satz 3

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 1 Satz 1

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 2

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie:		
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe:		
3.	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung:		
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung:		
5.	Oberflächenbehandlung von Kunststoffen:		
6.	Holz, Zellstoff:		
7.	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse:		
8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen:		
9.	Lagerung von Stoffen und Gemischen:		
10.	Sonstige Industrieanlagen:		
11.	Kernenergie:		
12.	Abfalldeponien:		
13.	Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers:		
14.	Verkehrsvorhaben:		
15.	Bergbau und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid:		
16.	Flurbereinigung:		
17.	Forstliche und landwirtschaftliche Vorhaben		
18.	Bauvorhaben:		
18.1	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit		
18.1.1	einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 300 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 200 oder mehr,	X	
18.1.2	einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 bis weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200;		A

18.2	Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer Stellplatzzahl von		
18.2.1	200 oder mehr,	X	
18.2.2	50 bis weniger als 200;		A
18.3	Bau eines Freizeitparks, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer Größe des Plangebiets von		
18.3.1	10 ha oder mehr,	X	
18.3.2	4 ha bis weniger als 10 ha;		A
18.4	Bau eines Parkplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer Größe von		
18.4.1	1 ha oder mehr,	X	
18.4.2	0,5 ha bis weniger als 1 ha;		A
18.5	Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt		
18.5.1	100 000 m ² oder mehr,	X	
18.5.2	20 000 m ² bis weniger als 100 000 m ² ;		A
18.6	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von		
18.6.1	5 000 m ² oder mehr,	X	
18.6.2	1 200 m ² bis weniger als 5 000 m ² ;		A
18.7	Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt		
18.7.1	100 000 m ² oder mehr,	X	
18.7.2	20 000 m ² bis weniger als 100 000 m ² ;		A
18.8	Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird;		A
18.9	Vorhaben, für das nach Landesrecht zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) in der durch die Änderungsrichtlinie 97/11/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 73 S. 5) geänderten Fassung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, sofern dessen Zulässigkeit durch einen Bebauungsplan begründet wird oder ein Bebauungsplan einen Planfeststellungsbeschluss ersetzt;		
19.	Leitungsanlagen und andere Anlagen:		

Anlage 3: Auszug aus dem Landeswaldgesetz - LWaldG**§ 8****Umweltverträglichkeitsprüfung**

- (1) Die Umwandlung unterliegt ab drei Hektar Waldfläche einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- (2) Bei Umwandlungen unter drei Hektar Waldfläche entscheidet die Behörde Berliner Forsten auf Grund einer **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls** und bei Erstaufforstungen auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe von § 3c¹ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung und der zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Soll in einem Bebauungsplan für eine Waldfläche eine andere Nutzung oder eine Fläche erstmals als Wald festgesetzt werden, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in diesen Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt; der Umfang der Prüfung bestimmt sich dabei nach den für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans anzuwendenden Vorschriften.

¹ § 7 UVPG aktuelle Fassung

Anlage 4: Beispielvermerk und Anzeige (betreffen die Rechtslage vor Änderung des UVPG)

Vermerk mit folgenden Angaben (in blauer Schrift beispielhaft ausgefüllt):

Vermerk über eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege des Waldes und § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

hier: Bauvorhaben Errichtung einer modularen Unterkunft für Flüchtlinge für maximal 450 Personen in der Leonorenstraße 17, 33 und 33A, 12247 Berlin, Steglitz-Zehlendorf (Lankwitz), Rodung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in Gebieten von unter 3 ha Wald

Mit Antrag vom 27.01.2017 beantragte das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die Erteilung einer Zustimmung für o. g. Bauvorhaben. Bestandteil dieses Antrags ist auch der Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung für eine Waldfläche von ca. 4.720 qm, von denen 3.845 qm umgewandelt werden sollen.

Sowohl § 8 LWaldG als auch Nr. 5.2 der Anlage 1 zum UVPG-Bln sehen eine standortbezogene Vorprüfung bei Waldumwandlungen unter 3 ha vor.

Gegenstand dieser Vorprüfung ist nur die Waldumwandlung, nicht das gesamte Bauprojekt.

Folgende Unterlagen lagen dieser Prüfung zugrunde:

- Daten und Informationsgrundlage
 - Eingriffs- Ausgleichsplan zum geplanten Vorhaben
94 Seiten
 - Prüfung der Waldeigenschaft
6 Seiten
 - Umwelttechnisches Gutachten
12 Seiten und Anlagen
 - Bodengutachten
24 Seiten und 6 Anlagen

- Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind maßgeblich:

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

UVPG-Bln

Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222)

LWaldG Bln

Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26) geändert worden ist

Für die Waldumwandlung besteht gemäß § 8 Absatz 2 LWaldG und Nr. 5.2 der Anlage 1 zum UVPG-Bln eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 2 und der Anlage 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde trotz der geringen Größe oder Leistung auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

- Sachverhaltsdarstellung

Die Prüfung erfolgt anhand der Kriterien nach Anlage 2 Nummer 2 zu § 3 c UVPG.

Die Prüfungsergebnisse sind zur besseren Übersicht direkt zu den jeweiligen Kriterien ergänzt worden.

Sachverhaltsdarstellung	
a) überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens	b) überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Standorts
c) überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen	
Einschätzung	
a) überschlägige Einschätzung für jede der Umweltauswirkungen, ob sie erheblich nachteilig sein kann	
b) überschlägige Gesamteinschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann	

Fazit

Die standortbezogene Vorprüfung lässt keine besonderen örtlichen Gegebenheiten erkennen, die trotz der geringen Größe des Vorhabens erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 UVPG-Bln in Verbindung mit § 8 LWaldG und § 3c UVPG für dieses Vorhaben ist, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Anlage 5: Beispiel einer Veröffentlichung

Wir geben bekannt!

Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 8 Gesetzes zur Erhaltung und Pflege des Waldes und § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bekanntmachung einer Feststellung vom 3. März 2017
– SenStadtWohn II E 3 – 1220-2017-39
Telefon: 90139-4342, intern 9139-4342

Bauvorhaben Errichtung einer modularen Unterkunft für Flüchtlinge für maximal 450 Personen in der Leonorenstraße 17, 33 und 33A, 12247 Berlin, Steglitz-Zehlendorf (Lankwitz).

Rodung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in Gebieten von unter 3 ha Wald.

Mit Antrag vom 27.01.2017 beantragte das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen die Erteilung einer Zustimmung für o. g. Bauvorhaben. Bestandteil dieses Antrags ist auch der Antrag auf Erteilung einer Waldumwandelungsgenehmigung für eine Waldfläche von ca. 4.720 qm, von denen 3.845 qm umgewandelt werden sollen.

Gegenstand dieser Vorprüfung ist nur die Waldumwandlung, nicht das gesamte Bauprojekt.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 UVPG-Bln in Verbindung mit § 8 LWaldG und § 3c UVPG für dieses Vorhaben ist, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Zimmer 1606, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

UVPG-Bln

Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222).

LWaldG Bln

Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26) geändert worden ist.